
GESETZGEBUNG

Umsetzung des revidierten Vormundschafts- beziehungsweise Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom 29. Februar 2012

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Kreisämter

2. § 34 lautet neu:

Grundbesoldungen

§ 34. ¹Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

²Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

3. § 35 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte

te, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt.

4. § 36 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Zwangsmassnahmengerichtes werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

5. Anhang 1, Teil «Justiz und Polizei» lautet neu:

Justiz und Polizei

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26–27
Polizei–Kommandant (Oberst)	26–27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22–27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26(*)
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26(*)
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25–26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25(*)
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25(*)
Berufsrichter und Berufsrichterrinnen der Bezirksgerichte	25(*)
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25(*)
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24–25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24–25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24–25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19–25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19–25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24(*)
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24(*)
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	20–24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20–24
Polizei-Major	22–23
Polizei-Hauptmann	22–23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22(*)

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22(*)
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
Polizei-Oberleutnant	20–21
Polizei-Leutnant	20–21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13
(*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)	

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom 29. Februar 2012

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

1. § 2 Ziffern 3 und 4 lauten neu und Ziffern 5 und 6 werden eingefügt:
 3. Anfechtung der Anerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1 ZGB);
 4. Übernahme der Beklagtenrolle (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
 5. Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB);
 6. Erlass von Verboten betreffend das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen (Artikel 699 Absatz 1 ZGB).

2. § 3 lautet neu:

§ 3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Der Regierungsrat bezeichnet die einzelnen Aufgaben und Entscheide.

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

²Zudem beurteilt sie Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinne der §§ 33c bis e in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen.

3. § 4 lautet neu:

§ 4. Der Präsident oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für folgende Aufgaben und Entscheide zuständig:

Einzelrichterliche
Zuständigkeiten

1. Antragstellung betreffend Neuregelung der elterlichen Sorge (Artikel 134 Absatz 1 ZGB);
2. Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder wenn ein Elternteil verstorben ist (Artikel 134 Absatz 3 ZGB);
3. Entgegennahme des Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie Durchführung der Untersuchung (Artikel 265a Absatz 2, 265b Absatz 2 und 268a ZGB);
4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit von Unterhaltsbeiträgen (Artikel 287 Absatz 1 und 2 ZGB);
5. Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil oder auf beide Elternteile bei Vorliegen eines gemeinsamen Antrages (Artikel 298 Absatz 3 sowie Artikel 298a Absatz 1 ZGB);
6. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens sowie Anhalten eines Dritten zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 320 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
7. Anordnung von Vorkehrungen (Artikel 333 Absatz 3 ZGB);
8. Erkundigung beim Zivilstandsamt betreffend Vorliegen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 363 Absatz 1 ZGB);
9. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 367 Absatz 1 ZGB);
10. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Artikel 374 Absatz 3 ZGB);
11. Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person (Artikel 381 ZGB);
12. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB);
13. Rechnungsprüfung (Artikel 415 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
14. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Artikel 442 Absatz 5 ZGB);
15. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Artikel 449b ZGB);
16. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Artikel 449c ZGB);

17. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
 18. Mitteilung an Schuldner (Artikel 452 Absatz 2 ZGB);
 19. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Artikel 553 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB);
 20. Mitteilung an das Betreibungsamt (Artikel 68c und 68d des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG);
 21. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (Artikel 40 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ] sowie Artikel 38 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen [Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ]).
4. § 6 Ziffer 1 lautet neu:
1. Entgegennahme der Zahlung des Grundpfandschuldners bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers (Artikel 851 Absatz 2 ZGB);
5. § 11 Ziffer 3 lautet neu:
3. administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Aufgaben, die das Bundesrecht einer kantonalen Behörde überträgt, insbesondere
 - a. Namensänderung (Artikel 30 Absatz 1 und 2 ZGB);
 - b. Klage auf Ungültigkeit einer Ehe (Artikel 106 Absatz 1 ZGB);
 - c. Mitwirkung bei Abklärung und Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption (Artikel 269c Absatz 3 ZGB);
 - d. Erteilung von Bewilligungen und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung (Artikel 316 Absatz 1 ZGB);
 - e. Aufgaben und Entscheide im Zusammenhang mit Adoptionsplatzierungen (Artikel 316 Absatz 1bis ZGB);
 - f. Aufgaben, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) der für das HKsÜ und das HEsÜ zuständigen Zentralen Behörde des Kantons obliegen.

6. § 11a lautet neu:

§ 11a. ¹Dem zuständigen Departement steht im Rahmen der administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Weisungsrecht zu. Weisungsrecht,
Leistungsvereinbarungen

²Das Departement kann Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Fachstellen und Institutionen abschliessen.

7. Die §§ 11b und 11c werden eingefügt:

§ 11b. Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt: Pflegekinderfachstelle

1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden;
5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind.

§ 11c. ¹Das Obergericht ist gerichtliche Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 ZGB. Obergericht

²Es nimmt die fachliche Aufsicht gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahr. In diesem Zusammenhang erlässt es die nötigen Bestimmungen und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

³Das Obergericht ist zuständiges Gericht für Kindesentführungsverfahren (Artikel 7 Absatz 1 BG-KKE). Es beauftragt die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Vollzug (Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE).

8. Der Titel vor § 16 lautet neu:

A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

9. § 16 lautet neu:

§ 16. ¹Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören in der Regel beide Geschlechter an und ihr kommt gerichtliche Unabhängigkeit zu im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Wahl und Stellung

²Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks, sich vor der Wahl zu den vorgeschlagenen Kandidaten zu äussern.

- ³Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die
1. über eine abgeschlossene Ausbildung insbesondere im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und eine Berufspraxis vorzugsweise im Kindes- und Erwachsenenschutz verfügen;
 2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt haben.

⁴Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Behörde. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

10. Die §§ 16a bis 16e werden eingefügt:

Organisation

§ 16a. ¹Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Obergericht die Zahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden fest.

²Das Obergericht bestimmt den gesamten Beschäftigungsgrad der Präsidien, der Mitglieder und der Sekretariate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

³Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenteilung und die interne Organisation. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

Arbeitsweise

§ 16b. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet unter Vorbehalt von § 4 in Dreierbesetzung. Der Präsident setzt für den zu beurteilenden Fall den Spruchkörper aus den fachlich geeigneten Mitgliedern zusammen und bezeichnet den zuständigen Referenten.

²Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, bestimmt der Präsident aus den Mitgliedern der Behörde einen Stellvertreter.

³Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus. Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben. Sie bedürfen einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn damit ein wesentlicher Nebenerwerb erzielt wird.

Sekretariat

§ 16c. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt ein Sekretariat.

Stellvertretung

§ 16d. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit stellvertretend für eine andere Behörde tätig sein.

²Das Obergericht regelt die Stellvertretung.

§ 16e. ¹Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt die Gemeinde, Sitz, Büroräumlichkeiten

1. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat;
2. in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes oder nach Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt.

²Der Regierungsrat bestimmt den Ort der Büroräumlichkeiten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

11. Vor § 17 wird ein neuer Titel eingefügt:

B. Berufsbeistandschaften

12. § 17 lautet neu:

§ 17. ¹Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften. Bestellung

²Die fachliche Eignung des Leiters und der Berufsbeistände muss nachgewiesen sein.

13. § 17a wird eingefügt:

§ 17a. ¹Die Berufsbeistandschaft sorgt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die nötige Betreuung. Sie legt verbindliche Standards fest, in welcher Qualität und Quantität die Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Aufgaben

²Die Berufsbeistandschaft ist für die Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen zuständig.

³Sie sorgt für eine fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände.

⁴Sie führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch.

14. Der Titel vor § 18 lautet neu:

C. Grundbuchamt und Notariat

15. Der Titel vor § 42 lautet neu:

A. Verfahren

16. § 42 lautet neu:

§ 42. ¹Es gelten die Verfahrensbestimmungen der Artikel 443 bis 450e ZGB sowie der ZPO. Kindes- und Erwachsenenschutz

²Zeugeneinvernahmen und Experteninstruktionen (Artikel 446 Absatz 2 ZGB), Anordnungen vorsorglicher Massnahmen sowie persönliche Anhörungen (Artikel 447 Absatz 1 ZGB) können vom Präsidenten oder einem von diesem bestimmten Mitglied vorgenommen werden. In besonderen Fällen können persönliche Anhörungen an eine aussenstehende Fachperson delegiert werden.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Sachverhaltsabklärung an eine von ihr beauftragte Person oder Stelle delegieren, in der Regel an die zuständige Berufsbeistandschaft.

17. Nach § 42 wird ein neuer Titel eingefügt:

B. Adoption

18. § 42a wird eingefügt:

Gesuch

§ 42a. ¹Das Adoptionsverfahren wird durch ein schriftliches, von den Adoptiveltern unterzeichnetes Gesuch eingeleitet.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde orientiert die Adoptiveltern über die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Adoption. Zudem teilt sie ihnen mit, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss und welche Unterlagen diesem beizufügen sind.

³Sind die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 264, 264a oder 264b ZGB erfüllt, ist die Entgegennahme des Gesuches schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht von der gleichzeitigen Einreichung der vollständigen Unterlagen abhängig gemacht werden.

19. § 43 lautet neu:

Zustimmung

§ 43. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Zustimmung der Eltern (Artikel 265a Absatz 1 ZGB) erst nach Ablauf der Sperrfrist (Artikel 265b Absatz 1 ZGB) entgegennehmen.

²Sie bestätigt den Eingang der Zustimmung und teilt den Eltern mit, bis wann die Widerrufsfrist (Artikel 265b Absatz 2 ZGB) läuft.

20. § 44 wird aufgehoben.

21. Der Titel vor § 45 lautet neu:

C. Feststellung des Kindesverhältnisses, Regelung der Unterhaltspflicht

22. § 45 lautet neu:

Beistandschaft

§ 45. Die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Artikel 309 und 308 Absatz 2 ZGB) erübrigt sich, wenn

1. die Anerkennung (Artikel 260 ZGB) innerhalb von drei Monaten seit der Geburt und

2. die Regelung der Unterhaltspflicht durch einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag (Artikel 287 Absatz 1 ZGB) innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt erfolgt ist.

23. § 46 lautet neu:

§ 46. Mit der Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB) ist zu prüfen, ob die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3 ZGB) anzuordnen ist.

Abfindungs-
vertrag

24. Der Titel vor § 47 lautet neu:

D. Kindesschutzmassnahmen

25. § 47 lautet neu:

§ 47. ¹Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

Melderecht,
Meldepflicht

²Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

26. § 48 lautet neu:

§ 48. Die vom Regierungsrat bezeichneten Kliniken für Kinder und Jugendliche sind bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt, ein Kind gegen den Willen der Eltern zurückzubehalten, bis ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Zurückbehaltung
in der Klinik

27. Der Titel vor § 49 lautet neu:

E. Kindesvermögen

28. § 49 lautet neu:

§ 49. ¹Das Inventar über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 2 ZGB) ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert einer von ihr anzusetzenden Frist einzureichen.

Inventar

²Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Inventar unvollständig oder fehlerhaft und wird der Mangel innert einer Nachfrist nicht behoben, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein amtliches Inventar an.

³Die Steuerbehörden sowie das Notariat sind gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu Auskünften über die Vermögensverhältnisse des Kindes verpflichtet.

29. Der Titel vor § 50 lautet neu:

F. Beistandschaft

30. § 50 lautet neu:

Ernennung des
Beistandes

§ 50. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB einen Berufsbeistand, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder eine geeignete Privatperson.

²Sie weist die von der Massnahme betroffene Person auf ihr Recht hin, eine Vertrauensperson als Beistand vorzuschlagen oder eine bestimmte Person abzulehnen (Artikel 401 Absatz 1 und 3 ZGB).

31. § 51 lautet neu:

Entschädigung
und Spesen

§ 51. Das Obergericht regelt Entschädigung und Ersatz der Spesen im Sinne von Artikel 404 Absatz 3 ZGB.

32. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

33. § 54 lautet neu:

Rechnungs-
führung

§ 54. ¹Die Beistandschafts- und Schlussrechnung (Artikel 410 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 1 ZGB) müssen über den Vermögensstatus, Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage sowie über Einnahmen und Ausgaben Auskunft erteilen. Die Belege sind beizufügen.

²Bei unzureichender oder säumiger Rechnungsablage kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rechnung nach vorgängiger Verwarnung auf Kosten des Beistandes durch einen Dritten erstellen lassen.

34. Die §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

35. Der Titel vor § 58 lautet neu:

G. Fürsorgerische Unterbringung

36. § 58 lautet neu:

Ärztliche Unter-
bringung

§ 58. ¹Die im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte dürfen für die Dauer von höchstens sechs Wochen eine Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung anordnen (Artikel 426 Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 1 ZGB).

²Über Beschwerden gegen ärztliche Unterbringungsentscheide (Artikel 439 ZGB) befindet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

37. § 59 lautet neu:

§ 59. Einer von der untergebrachten Person beigezogenen Vertrauensperson (Artikel 432 ZGB) steht für ihre Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Entschädigung
der Vertrauens-
person

38. § 59a lautet neu:

§ 59a. ¹Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zur Nachbetreuung im Rahmen einer Entlassung (Artikel 428 sowie Artikel 429 Absatz 3 ZGB) oder zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Massnahmen anordnen, insbesondere:

Nachbetreuung,
ambulante
Massnahmen

1. eine Weisung hinsichtlich des künftigen Verhaltens;
2. die Auferlegung einer Melde- und Rechenschaftspflicht der betroffenen Person gegenüber der Behörde, dem Beistand oder einer geeigneten Fachstelle;
3. eine Aufforderung, die ärztlich verordnete medizinische Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme einzuhalten;
4. eine Ermächtigung des Beistandes oder einer geeigneten Fachstelle zur regelmässigen Kontrolle und Berichterstattung hinsichtlich der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinischen Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme.

²Die Behörde hört die betroffene Person, den Beistand sowie die beteiligten Fachpersonen vorgängig an. Die betroffene Person ist berechtigt, gegen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Beschwerde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) zu erheben. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

³Die Behörde überprüft alle drei Monate die Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen. Sie hebt sie auf Antrag oder von Amtes wegen wieder auf, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben oder eine Unterbringung angeordnet wird.

39. Die §§ 59b, 60 und 69 werden aufgehoben.

40. § 71b wird eingefügt:

§ 71b. Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren nach Artikel 976c ZGB in einem bestimmten Gebiet anordnen. Er regelt das Verfahren durch Verordnung und kann die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.

Öffentliches
Bereinigungs-
verfahren

Hängige
Verfahren

41. § 82 lautet neu:

§ 82. Unter Vorbehalt von Artikel 14 und 14a des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, nach altem Recht von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt.

42. § 84 lautet neu:

Wahl der Kindes-
und Erwachsenen-
schutzbehörden,
Übergangsmoda-
litäten

§ 84. ¹Die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erfolgt ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008.

²Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sämtliche Akten und Belege zu übergeben.

³Der Regierungsrat regelt die Übergangsmodalitäten.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang

Änderung bisherigen Rechtes (Terminologische Anpassungen)

I. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991

1. § 8 lautet neu:

Minderjährige
oder Personen
unter umfassender
Beistandschaft

§ 8. ¹Minderjährige Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um selbständige Einbürgerung stellen.

²Das Gesuch ist vom urteilsfähigen Bewerber mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

2. In § 9 und § 19 Absatz 2 wird die Bezeichnung «unmündige Kinder» durch die Bezeichnung «minderjährige Kinder» ersetzt.

II. In § 22 des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007 wird die Bezeichnung «Vormundschaftsbehörde» durch die Bezeichnung «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

III. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom 26. April 1990

§ 3 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines minderjährigen oder volljährigen Bewerbers in Erstausbildung befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²Volljährige Bewerber, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Thurgau wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben an ihrem zivilrechtlichen auch ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz.

IV. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992

1. § 12 Absatz 2 lautet neu:

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen werden die Kinder jedoch selbständig besteuert.

2. § 59 lautet neu:

§ 59. ¹Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbständig veranlagt. Beginn der selbständigen Veranlagung

²Selbständig veranlagt werden auch Minderjährige für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

3. § 184 Absatz 4 lautet neu:

⁴Der Inventaraufnahme hat mindestens ein handlungsfähiger Erbe und in der Regel der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beizuwohnen.

4. § 186 Absatz 2 lautet neu:

²Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, ist diese der Inventarbehörde zur Verfügung zu stellen.

V. Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983

§ 3b Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. volljährig und urteilsfähig ist;

VI. Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

²Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzvorschriften beachtet werden.

VII. Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

VIII. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984

1. In § 6c Absatz 1 wird der Begriff «mündigen» durch den Begriff «volljährigen» ersetzt:

2. § 24 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

IX. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009

1. § 37 Absatz 2 lautet neu:

²Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

2. § 41 lautet neu:

§ 41. Beim Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) steht das Antragsrecht auch den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Fürsorgebehörden zu.

Antragsrecht der
Behörden

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 9. März 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juni 2012

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

vom 29. Februar 2012

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 10 lautet neu:

§ 10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erheben für Anordnungen und Entscheide folgende Gebühren:

1. Kollegialbehörde	Fr. 100.– bis	Fr. 5000.–
2. Vorsorgliche Massnahmen	Fr. 100.– bis	Fr. 2000.–
3. Einzelrichter	Fr. 100.– bis	Fr. 1000.–

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

vom 29. Februar 2012

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird geändert.

1. § 33c Absatz 1 lautet neu:

¹Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung nur gemäss Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder bei Einweisung zur stationären Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zulässig.

2. Die §§ 33g und 33h werden aufgehoben.

3. § 35 Absatz 2 lautet neu:

²Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihre ablehnenden Entscheidung kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

4. § 45 Absatz 2 lautet neu:

²Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d und 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit der Anordnung der Massnahme bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde erheben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 9. März 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juni 2012